

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1506

vom 2. Mai 1990

Gemeinde Birsfelden, Bau- und Strassenlinienplan Sternenfeld- strasse (Abschnitt Friedhofstrasse bis Hardstrasse)

A. Der Einwohnerrat Birsfelden hat am 11. September 1989 den Bau- und Strassenlinienplan Sternenfeldstrasse (Abschnitt Friedhofstrasse-Hardstrasse) beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 4. Januar bis 5. Februar 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1990 und im Birsfelder Anzeiger Nr. 1 vom 5. Januar 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 27. Februar 1990 unterbreitet der Gemeinderat Birsfelden den erwähnten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten

hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Die mangels kantonaler Vorprüfung nachträglich vorgenommene Prüfung des Planes durch die kantonalen Fachstellen ergab grundsätzlich keine Einwände. Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

Es ist geplant, die heutige, sehr wenig benützte Haltestelle Hardwald/Rheinfelderstrasse der Buslinie 70 (Fahrtrichtung Basel) in die Sternenfeldstrasse (zwischen Hardstrasse und Langenhagstrasse) zu verlegen. Damit kann eine bessere Erschliessung der Arbeitsplätze im Rheinhafengebiet erreicht werden. Die Anordnung der neuen Haltestelle ist im Rahmen des detaillierten Strassenkorrektionsprojektes zwischen Gemeinde und Kanton abzusprechen. Eine Realisierung ist grundsätzlich ohne

Aenderung der Bau- und Strassenlinien möglich (Haltestelle im Fahrbahnbereich).

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss des Einwohnerrates Birsfelden vom 11. September 1989 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Sternenfeldstrasse" (Abschnitt Friedhofstrasse - Hardstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 12/BSP/25/0 und 12/eBS/6/1 (43) sowie 12/gBS/6/1 (60g) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Birsfelden, 4127 Birsfelden (3)
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Abteilung Oeffentlicher Verkehr
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

